



II-2051 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
 FÜR JUSTIZ**

7054/1-Pr 1/91

763/AB

1991-05-16

zu 749/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 749/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Marijana Grandits, Freunde und Freundinnen (749/J), betreffend die Auslieferung eines türkischen Exil-Politikers, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Festnahme des Hüseyin B. gründet sich auf den mündlich erlassenen Haftbefehl des Journalrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 26. Feber 1991. Der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat mit Beschuß vom 28. Feber 1991 über Hüseyin B. die Auslieferungshaft gemäß § 29 Abs 1 ARHG verhängt. Auf diese Auslieferungshaft sind, soweit sich aus den Bestimmungen des ARHG nichts anderes ergibt, die Bestimmungen über die Untersuchungshaft sinngemäß anzuwenden.

Zu 2:

Hüseyin B. wurde auf Grund einer von Interpol Ankara im Jahre 1982 veranlaßten und von der Interpolzentrale Paris

- 2 -

durchgegebenen internationalen Fahndung bei seiner Einreise nach Österreich am 25. Feber 1991 am Flughafen Wien Schwechat angehalten. Das Fahndungsersuchen der türkischen Behörden entspricht den Erfordernissen eines Ersuchens um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nach Artikel 16 des hier anwendbaren Euopäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, BGBI 1969/320. Den österreichischen Behörden waren im Zeitpunkt der Anhaltung des Hüseyin B. keine Umstände bekannt, die die Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft unzulässig machen würden.

Am 14. März 1991 hat die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Enthaltung des Hüseyin B. gegen gelindere Mittel verfügt; diese wurden mit Beschuß vom 2. Mai 1991 aufgehoben.

Zu 3:

Ja.

Das Auslieferungsersuchen der türkischen Botschaft in Wien vom 25. März 1991 entspricht den in Artikel 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens festgelegten Anforderungen und wurde daher an das Landesgericht für Strafsachen Wien gemäß § 30 ARHG weitergeleitet.

Zu 4:

Hiezu verweise ich zunächst auf die Antwort zu 6. Ich werde mich zu dieser Frage auf der Grundlage der dann vorliegenden Informationen äußern, wenn ich nach Vorliegen der Entscheidung des Oberlandesgerichts nach § 34 Abs 1 ARHG über das Auslieferungsersuchen zu befinden habe.

Zu 5:

Das Landesgericht für Strafsachen Wien und das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten haben die deutschen und französischen Behörden ersucht, Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich jene Gründe ergeben, die zur Ablehnung der Auslieferung des Hüseyin B. geführt haben. Die Beischaffung von weiteren Unterlagen aus den Niederlanden und Belgien wurde von Hüseyin B. beim Landesgericht für Strafsachen Wien beantragt.

Zu 6:

Über die Zulässigkeit einer Auslieferung entscheidet nach § 33 ARHG der Gerichtshof zweiter Instanz nach öffentlicher und mündlicher Auslieferungsverhandlung.

Der Bundesminister für Justiz hat nach § 34 Abs 1 ARHG die Auslieferung abzulehnen, soweit sie der Gerichtshof zweiter Instanz für unzulässig erklärt hat.

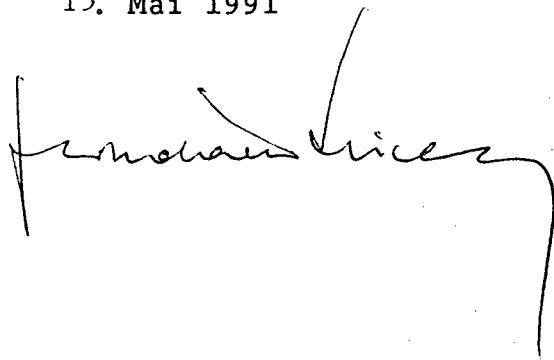
Im Falle einer Zulässigerklärung der Auslieferung durch den Gerichtshof zweiter Instanz hat der Bundesminister für Justiz über das Auslieferungssuchen nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Grundsätze des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs zu befinden und dabei auf die Interessen der Republik Österreich, auf völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Asylrechtes, und auf den Schutz der Menschenrechte Bedacht zu nehmen.

Ich werde meine Entscheidung in Vollziehung dieser Gesetzesstelle nach Abschluß des gerichtlichen Auslieferungsverfahrens treffen.

- 4 -

Derzeit ist das Verfahren beim Oberlandesgericht Wien anhängig. Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat den Akt mit der gutächtlichen Stellungnahme vorgelegt, die Auslieferung für unzulässig zu erklären.

15. Mai 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stephan Weis", is written over a large, roughly rectangular area. The signature is fluid and cursive, with a vertical line on the left and a curved line on the right.